

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Bezirksregierung Detmold
Leopoldstraße 15 · 32756 Detmold
Postvertriebsstück Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

206. Jahrg.

Ausgegeben in Detmold am 1. März 2021

Nr. 9

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 45 Immissionsschutz; hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Feststellung der UVP-Pflicht –, S. 45
- 46 Kommunalaufsicht; hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts zwischen den Städten Barntrup, Horn-Bad Meinberg, Lügde, Oerlinghausen und Schieder-Schwalenberg, den Gemeinden Augustdorf, Dörentrup, Leopoldshöhe und Schlangen sowie dem Kreis Lippe, S. 46-48

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 47 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW), S. 49
- 48 desgl., S. 49
- 49 desgl., S. 49
- 50 desgl., S. 49
- 51 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde, S. 49

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

45 Immissionsschutz; hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Feststellung der UVP-Pflicht –

Bekanntgabe gem. § 5 UVPG,
des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 17. Februar 2021
Leopoldstraße 15
32756 Detmold
700-53.0034/20/4.1.19

Die Siegfried Pharmachemikalien Minden GmbH beantragt für den Standort Karlstraße 15 in 32423 Minden gem. § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der BImSchG Anlage 03 „Ephedrin – Betrieb“. Beantragt wird die Neuaufnahme der Produktion von Buprenorphin Intermediate 3-Lösung.

Die Anlage der Antragstellerin ist der Ziffer 4.1.19 G E des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zugeordnet. Die hier beantragte Änderung ist im Sinne des „Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)“ ein Vorhaben, das unter die Regelungen der Spalte 2, A, Nr. 4.2 der Anlage 1 des vg. Gesetzes fällt.

Die zuständige Behörde hat hierbei anhand überschlägiger Prüfungen unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum

UVPG aufgeführten Schutzkriterien eine Einschätzung zu treffen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind. Bei der Vorprüfung ist auch zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass das geplante Vorhaben keinen Einfluss auf die Immissions-situation hat. Die Umsetzung des Vorhabens erfolgt in bereits bestehenden Gebäuden, eine Erschließung von neuen Natur- und Lebensräumen ist nicht erforderlich. Die bereits bestehenden Einrichtungen zur Lagerung von Rohstoffen und Abfällen sowie die bestehenden Behandlungsanlagen für Abluft und Abwasser werden genutzt, so dass eine negative Veränderung der Immissionssituation ausgeschlossen ist.

Das Vorhaben führt zu keiner negativen Beeinträchtigung von ökologisch empfindlichen Gebieten. Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Diese Bekanntgabe ist auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold unter (www.bezreg-detmold.nrw.de) – Bekanntmachung/Amtsblätter – abrufbar.

**46 Kommunalaufsicht;
hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts
zwischen den Städten
Barntrop, Horn-Bad Meinberg, Lügde,
Oerlinghausen und Schieder-Schwalenberg,
den Gemeinden Augustdorf, Dörentrup,
Leopoldshöhe und Schlangen
sowie dem Kreis Lippe**

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen dem **Kreis Lippe**,
Felix-Fechenbach-Straße 5 in 32756 Detmold,
vertreten durch den Landrat,

und der **Stadt Barntrop**,
Mittelstraße 38 in 32683 Barntrop,
vertreten durch den Bürgermeister,

der **Stadt Horn-Bad Meinberg**,
Marktplatz 4 in 32805 Horn-Bad Meinberg,
vertreten durch den Bürgermeister,

der **Stadt Lügde**,
Am Markt 1 in 32676 Lügde,
vertreten durch den Bürgermeister,

der **Stadt Oerlinghausen**,
Rathausplatz 1 in 33813 Oerlinghausen,
vertreten durch den Bürgermeister,

der **Stadt Schieder-Schwalenberg**,
Domäne 3 in 32816 Schieder-Schwalenberg,
vertreten durch den Bürgermeister,

der **Gemeinde Augustdorf**,
Pivitsheider Straße 16, 32832 Augustdorf,
vertreten durch den Bürgermeister,

der **Gemeinde Dörentrup**,
Poststraße 11 in 32694 Dörentrup,
vertreten durch den Bürgermeister,

der **Gemeinde Leopoldshöhe**,
Kirchweg 1 in 32818 Leopoldshöhe,
vertreten durch den Bürgermeister,

sowie der **Gemeinde Schlangen**,
Kirchplatz 5-6 in 32189 Schlangen,
vertreten durch den Bürgermeister

(im Folgenden: Vereinbarungspartner)
zur Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts.

Der Kreis Lippe und die o.g. Kommunen schließen gemäß §§ 1 und 10 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen - Archivgesetz Nordrhein-Westfalen (GV. NRW. S. 188) sowie §§ 23 bis 26 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom **14. April 2020** (GV. NRW. S. 218b), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts.

Präambel

Die Vereinbarungspartner kooperieren seit dem Jahr 2013 erfolgreich bei der Wahrnehmung der ihnen obliegenden Aufgaben nach dem Archivgesetz Nordrhein-Westfalen. Mit dieser nachfolgenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wollen die Vereinbarungspartner weiterhin regeln, dass die den teilnehmenden Kommunen obliegenden Aufgaben nach dem Archivgesetz gegen Kostenerstattung durch den Kreis

Lippe mit seinem Kreisarchiv wahrgenommen werden. Durch die Bündelung von Aufgaben der kommunalen Archive wollen die Vereinbarungspartner weiterhin die synergetischen Vorteile nutzen, die sich aus dieser interkommunalen Zusammenarbeit ergeben. Sie wollen damit einen konkreten Beitrag zum wirtschaftlichen Verwaltungshandeln leisten.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarungspartner sind sich darüber einig, dass der Kreis Lippe Aufgaben der kommunalen Archive im Sinne der §§ 1 und 10 des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen für die beteiligten Kommunen übernimmt. Diese Übernahme erfolgt durch den Kreis Lippe in Form der delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (§ 23 Abs. 1 erste Alternative, Abs. 2 S.1 GKG).

(2) Diese Aufgabe nimmt beim Kreis Lippe das Kreisarchiv wahr. Das Kreisarchiv ist als Team 100.3 Teil des Fachgebietes „IT, Infrastrukturmanagement“.

§ 2

Umfang der Aufgabenwahrnehmung

Das Kreisarchiv nimmt Aufgaben der kommunalen Archive der Vereinbarungspartner nach den §§ 1 und 10 des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen wahr. Der Umfang dieser Aufgabenwahrnehmung bestimmt sich nach den Vorschriften des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen.

Der konkrete, zwischen den Vereinbarungspartnern abgestimmte Leistungskatalog ist dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung als Anlage beigefügt.

§ 3

Hinterlegen und Nutzung der Unterlagen

(1) Die Kommunen hinterlegen unter Vorbehalt ihres Eigentums ihre Unterlagen im Kreisarchiv. Art und Umfang der zu hinterlegenden und künftig anzubietenden Unterlagen bestimmen sich nach den einschlägigen Regelungen der §§ 2, 10 Abs. 4 ArchivG NRW. Sie erklären, über diese Unterlagen Verfügungsberechtigt zu sein.

(2) Die Kommunen oder ihre Beauftragten können die übergebenen Unterlagen im Lesesaal des Kreisarchivs während der Öffnungszeiten nutzen. Außerhalb dieser Öffnungszeiten erfolgt die Nutzung der Unterlagen in Absprache mit dem Kreisarchiv.

(3) Im Falle der Auflösung eines Eigentümers als juristische Person geht das Eigentum an den im Kreisarchiv hinterlegten Unterlagen auf den Kreis Lippe über, sofern vom Eigentümer vorher nichts anderes bestimmt worden ist.

§ 4

Behandlung der Unterlagen

(1) Das Kreisarchiv übernimmt die Unterlagen der Kommunen als Archivgut, um sie nach den Bestimmungen des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen sicher zu verwahren und der Nutzung zugänglich zu machen.

(2) Das Kreisarchiv trifft die für die Erhaltung der Unterlagen erforderlichen präventiven Maßnahmen. Darüber hinaus gehende Maßnahmen zur Konservierung oder Restaurierung der übernommenen Unterlagen nimmt das Kreisarchiv nach vorheriger Einwilligung und auf Kosten der berechtigten Kommune vor.

(3) Das Kreisarchiv bestimmt den Ort, an dem die übernommenen Unterlagen verwahrt werden. Es verwahrt die Unterlagen als eine Einheit und vermischt sie nicht mit Unterlagen anderer Herkunft.

(4) Das Kreisarchiv Lippe macht Dritten die übernommenen Unterlagen, Filme der Unterlagen oder deren digitale Konversionsformen mit Hilfe von konventionellen und elektronischen Findmitteln in offenen Netzen zur Nutzung zugänglich.

(5) Soweit übernommenen Unterlagen bei näherer Prüfung kein bleibender Wert zukommt, kann das Kreisarchiv die

Unterlagen auf eigene Kosten vernichten, wenn kein Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Vernichtung schutzwürdige Interessen des Eigentümers oder Dritter beeinträchtigt werden.

§ 5

Digitale Langzeitarchivierung, Zwischenarchivierung von Einwohnermeldedaten

(1) Das Kreisarchiv ist nach den Bestimmungen des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen berechtigt, archivwürdige Informationen aus IT-Verwaltungsverfahren ebenso zu übernehmen wie archivwürdige digitale Informationen, die nicht Bestandteil von IT-Verwaltungsverfahren sind. Dabei sorgt es für den ordnungsgemäßen Import der Daten in ein Langzeitspeichersystem über die Fachsoftware DiPS.kommunal. Ferner ermöglicht das Kreisarchiv die Erstellung digitaler Kopien der übernommenen Informationen.

(2) Das Kreisarchiv ist nach den Bestimmungen des Bundesmeldegesetzes und des Meldegesetzes NRW berechtigt, den archivwürdigen Teil der Einwohnermeldedaten (Familienvernetzungen) in ein separates Administrations- und Auskunftsmodule zu importieren (digitales Zwischenarchiv), bis nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen die Daten, wieder vereint mit dem Hauptdatensatz, über DiPS.kommunal dem Langzeitspeichersystem zugeführt werden.

§ 6

Kostenerstattung

(1) Personalkosten: Die Kommunen erstatten für die Aufgabenwahrnehmung nach § 2 dieser Vereinbarung durch das Kreisarchiv dem Kreis Lippe die **Personalkosten von 2 Archivkräften in Vollzeit der Entgeltgruppen 8 bzw. 9a TVöD** einschl. der Verwaltungsgemeinkosten und der Arbeitsplatzkosten und tragen auch die tariflichen Steigerungen in Höhe von pauschal 2% jährlich. Für die Laufzeit dieser Kooperationsvereinbarung beträgt die Personalkostenerstattung je teilnehmender Kommune demnach

17 675,- € für das Jahr 2021;

18 029,- € für das Jahr 2022;

18 389,- € für das Jahr 2023;

18 757,- € für das Jahr 2024

und 19 132,- € für das Jahr 2025.

(2) **Kosten der IT:** Die Kosten der allgemeinen Archivsoftware ACTApro Desk und Benutzung sind in den Arbeitsplatzkosten nach Absatz 1 enthalten. Dies gilt aber nicht für Kosten folgender Leistungen:

- Langzeitarchivierungssoftware DiPS.kommunal einschließlich der Kosten für die Datenspeicherung.
- Kosten des Administrations- und Auskunftsmoduls für die nur bei den Kommunen verantworteten Einwohnermeldedaten in OK.EWO und MESO/VOIS.
- Einmalkosten sowie monatliche Wartungskosten für die Bereitstellung von Schnittstellen zu den archivwürdigen Informationen in kommunalen Fachverfahren.

Diese zusätzlichen IT-Kosten werden aufwandsgerecht auf alle Nutzer umgelegt.

(3) Für die Miet- und Nebenkosten der benötigten Archivfläche erstattet jede Kommune dem Kreis Lippe jährlich einen Betrag i.H.v. 12 (in Worten: zwölf) Euro je laufenden Meter der für sie hinterlegten Unterlagen (Stichtag ist jeweils der 1. Juli eines Kalenderjahres).

(4) Wenn der Vermieter des Magazingebäudes die Miete für das Kreisarchiv erhöht, kann der Kreis Lippe von den Kommunen eine anteilige Anpassung des Grundpreises verlangen.

(5) Die Abrechnung der Kosten für Bedarfe an Archivmaterial (Kartons, Mappen, Pergaminhüllen etc.) bei der Archivierung größerer, neu hinzukommender kommunaler Archivbestände sowie für die Restaurierung feuchtigkeits- und schimmelbelasteten Archivgutes erfolgt im Einzelfall nach Materialaufwand im Rahmen der jährlichen Kostenabrechnung. Über diese Bedarfe findet eine frühzeitige Abstimmung zwischen dem Kreisarchiv und der jeweiligen Kommune statt.

(6) Die Kostenerstattung nach den Absätzen 1 bis 5 wird jährlich abgerechnet und ist zum 1. Oktober des Kalenderjahres fällig. Das Kreisarchiv stellt diese Kosten den Kommunen im September des jeweiligen Kalenderjahres in Rechnung.

§ 7

Haftung

Das Kreisarchiv schützt im Rahmen seiner Möglichkeiten und der eigenüblichen Sorgfalt die übernommenen Unterlagen vor unbefugter Nutzung, Beschädigung oder Vernichtung. Veränderungen oder Verschlechterungen, die durch die vereinbarungsgemäße Behandlung oder Nutzung herbeigeführt werden, hat das Kreisarchiv nicht zu vertreten.

§ 8

Geltungsdauer und Kündigung

(1) Die Geltungsdauer dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist bis zum **31. Dezember 2025** befristet. Über eine Fortsetzung der Kooperation und deren Rahmenbedingungen ab dem Jahr 2026 soll rechtzeitig verhandelt werden.

(2) Die Vereinbarungspartner können diese Vereinbarung aus wichtigem Grund außerordentlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung dieser Zusammenarbeit bis zur Beendigung nach Absatz 1 nicht zugemutet werden kann.

(3) Im Falle der außerordentlichen Kündigung trägt der Kündigende die Kosten für den Rücktransport der hinterlegten Unterlagen. Digitale Unterlagen, z.B. in DiPS.kommunal langzeitarchivierte Daten, werden nach Möglichkeit wieder zur Verfügung gestellt.

(4) Sollte die Kooperation insgesamt oder von einzelnen Kommunen nicht fortgesetzt werden, tragen die einzelnen Vereinbarungspartner die Kosten des Rücktransportes Ihrer hinterlegten Archivunterlagen.

§ 9

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck der Vereinbarung und dem Willen der Vereinbarungspartner am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 10

Form, Nebenabreden und Ausfertigung

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist Anlage 1 zu § 2.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (3) Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht.
- (4) Diese Vereinbarung wird zehnfach ausgefertigt. Jeder Vereinbarungspartner erhält eine Ausfertigung.

§ 11

In Kraft treten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, frühestens jedoch zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Detmold, den 11. Januar 2021

Kreis Lippe

Dr. Axel Lehmann
Landrat

Stadt Barntrup

Borris Ortmeier
Bürgermeister

Stadt Horn-Bad Meinberg

Heinz-Dieter Krüger
Bürgermeister

Stadt Lügde

Torben Blome
Bürgermeister

Stadt Oerlinghausen

Dirk Becker
Bürgermeister

Stadt Schieder-Schwalenberg

Jörg Bierwirth
Bürgermeister

Gemeinde Augustdorf

Thomas Katzer
Bürgermeister

Gemeinde Dörentrup

Friso Veldink
Bürgermeister

Gemeinde Leopoldshöhe

Prof. Dr. Martin Hoffmann
Bürgermeister

Gemeinde Schlangen

Marcus Püster
Bürgermeister

Anlage 1

**zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
„Interkommunale Kooperation Archivwesen“
Kooperationszeitraum 2021 bis 2025**

Das Kreisarchiv Lippe leistet im Rahmen der vereinbarten Kooperation folgenden Service für die Stadt- bzw. Gemein-
dearchive:

Allgemein:

- Sichtung der von den Kommunen bereitgestellten Aktenkontingente (Akten, Bücher, Karten, Druckschriften und Plakate), Prüfung der Archivwürdigkeit sowie kenntlich machen des zu vernichtenden Registraturgutes.
- Organisation des Transports der archivwürdigen Unterlagen von den Kommunen in das Kreisarchiv Lippe.
- Die archivwürdigen Registraturakten werden in der Archivsoftware ACTApro Desk erfasst und auf gesetzlich vorgeschriebene Schutzfristen überprüft, entmetallisiert und in alterungsbeständige Archivmappen und -kartons nach ISO 9706 und ISO 16245 gebettet.
- Hochgradig verschmutzte, beschädigte oder durch Schimmelbefall belastete Archivalien werden gereinigt, in-standgesetzt oder entsäuert.

- Versicherungsschutz und fachgerechte Lagerung für das im Kreisarchiv Lippe aufbewahrte Archivgut.
- Bearbeitung von Kundenanfragen inklusive Recherche und Beantwortung.

Digitales Archiv:

- Allgemeine Beratung der Kommunen in Fragen der elektronischen Langzeitarchivierung (eLZA).
- Nutzung der Software DiPS.kommunal zur eLZA.
- Bereitstellung und ständige Aktualisierung der Bewertungsliste für kommunales Archivgut (analoges und digitales).
- Übernahme fachverfahrensbezogener Informationen ins eLZA über die Software DiPS.kommunal des LWL-Archivamtes, sofern eine angepasste XDOMEA-Schnittstelle vorliegt. In Frage kommen für 2021 folgende Fachverfahren:
 - Ratsinformationssystem (Fachverfahren Session). SD.Net steht noch nicht zur Verfügung.
 - Gewereregister (Fachverfahren migewa).
- Bewertung archivwürdiger Informationen in unstrukturierter digitalen Daten und Übernahme ins eLZA. In Frage kommen kommunale Webseiten (derzeit als kostenfreier Archivierungs-Webcrawler, favorisiert: Wget).
- Übernahme archivwürdiger digitaler Einwohnermeldedaten (sog. Familienverkettungen) in OK.EWO und MESO/VOIS in ein Administrierungs- und Auskunftsmodule der KDVZ Rhein-Erft-Rur über das krz Lemgo für Kommunen nach vorliegenden Einwohnerklassen.
- Wie bisher Bewertung und Übernahme analogen und digitalen Bildmaterials sowie Digitalisierung analoger Bild-
daten, Neuverzeichnung und nach rechtlicher Prüfung (Urheberrecht, Recht am eigenen Bild) Aufnahme in das Medienportal Lippe.

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 11. Januar 2021 zur Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivgutes zwischen den Städten Barntrup, Horn-Bad Meinberg, Lügde, Oerlinghausen und Schieder-Schwalenberg, den Gemeinden Augustdorf, Dörentrup, Leopoldshöhe und Schlangen sowie dem Kreis Lippe, habe ich gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht.

Detmold, den 17. Februar 2021
31.01.2.3-006/2021-001

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Auf dem Hövel

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

47 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)

Anordnung der Verwertung
eines sichergestellten Fahrzeugs

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 4. Februar 2021, Aktenzeichen: ZA 12.3 – 57.01.14 – 20-10-34, Anordnung der Verwertung) an Herrn Dennis Glebicki, letzte bekannte Anschrift: Pöppinghauser Straße 16 in 32756 Detmold, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekannten Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 44, 33615 Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (05 21/5 45-31 22) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bielefeld, den 11. Februar 2021

Polizeipräsidium Bielefeld

ABl. Reg. Dt. 2021, S. 49

48 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)

Leistungs- und Verwaltungsgebührenbescheid

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 5. Februar 2021, Aktenzeichen: ZA 12.3 – 57.01.14 – 34-4-18, Leistungs- und Verwaltungsgebührenbescheid) an Herrn Andreas Müller, letzte bekannte Anschrift: Wildhagen 84 in 33619 Bielefeld, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekannten Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 44, 33615 Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (05 21/5 45-31 22) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bielefeld, den 11. Februar 2021

Polizeipräsidium Bielefeld

ABl. Reg. Dt. 2021, S. 49

49 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)

Leistungs- und Verwaltungsgebührenbescheid

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 8. Februar 2021,

Aktenzeichen: ZA 12.3 – 57.01.14 – 64/20, Leistungs- und Verwaltungsgebührenbescheid) an Herrn Ivan Ivanovich Kirov, letzte bekannte Anschrift: ul. Lege 6, 1000-Gr. Sofiya, Bulgarien, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekannten Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 44, 33615 Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (05 21/5 45-31 22) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bielefeld, den 15. Februar 2021

Polizeipräsidium Bielefeld

ABl. Reg. Dt. 2021, S. 49

50 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)

Leistungs- und Verwaltungsgebührenbescheid

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 8. Februar 2021, Aktenzeichen: ZA 12.3 – 57.01.14 – 20-03-35, Leistungs- und Verwaltungsgebührenbescheid) an Herrn Rene Glatzel, letzte bekannte Anschrift: Nordkampweg 12 in 33659 Bielefeld, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekannten Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 44, 33615 Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (05 21/5 45-31 22) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bielefeld, den 15. Februar 2021

Polizeipräsidium Bielefeld

ABl. Reg. Dt. 2021, S. 49

51 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Da die Sparkassenurkunde Nr. 3 241 038 458, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 16. November 2020 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 16. Februar 2021

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2021, S. 49

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold

Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7 % Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bösmann Druck

ISSN 0003-2298